



## **Beschluss**

### **TOP I.5            Trilogverhandlungen zur Änderung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie – Einbeziehung der nationalen Grundbücher**

Berichterstatter: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die Anstrengungen des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere im Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich des Entwurfs einer Richtlinie zur Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung).
2. Sie lehnen jedoch den im Bericht der gemeinsam federführenden Ausschüsse für Wirtschaft und Währung (ECON) und für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments vom 9. März 2017 (A8-0056/2017) vorgeschlagenen Artikel 32b (neu) insofern ab, als dieser eine Einbeziehung der nationalen Grundbücher in das Instrumentarium der Geldwäschebekämpfung vorsieht und konkret darauf abzielt, mittels dieser natürliche oder juristische Personen, die an Immobilien dinglich oder wirtschaftlich berechtigt sind, zu identifizieren und die Grundbücher über das System des European Land Information Service (EULIS) miteinander zu verknüpfen.



3. Sie bekräftigen die Ungeeignetheit des Grundbuchs als Instrument der Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung, wie im Bericht vom 9. März 2017 vorgesehen. Denn das Grundbuch ist kein Präventivinstrument, sondern ein Register, das ausschließlich bestehende dingliche Rechte zum Gegenstand hat. Der vorgeschlagene Artikel 32b (neu) birgt daher das erhebliche Risiko von Missverständnissen, rechtlichen Fehlbewertungen und kaum zu kalkulierendem Verwaltungsaufwand. Es entstünde eine Datensammlung ohne jeden Bezug zum Grundbuch in seiner bewährten Funktion.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister fordern den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz auf, sich innerhalb der Bundesregierung weiter für eine Ablehnung der Einbeziehung der nationalen Grundbücher in das Instrumentarium der Geldwäschebekämpfung im Rahmen der laufenden Trilogverhandlungen zur Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie einzusetzen.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einrichtung eines eigenen Registers zur Identifizierung von natürlichen oder juristischen Personen, die an Immobilien dinglich oder wirtschaftlich berechtigt sind, geschaffen werden sollten, und ob eine Verknüpfung solcher nationalen Register vorgesehen werden sollte.